

Während die private Einfuhr von Welpen ab einem Alter von zwei Monaten erlaubt bleibt, ist der gewerbsmässige Import von unter 15 Wochen alten Welpen nun verboten.

Tierschutzvorschriften

Revision bringt erfreuliche Neuerungen

“

Das Tierschutzgesetz und die dazugehörige Tierschutzverordnung bezwecken, das Wohlergehen und die Würde des Tieres zu schützen. Daneben gibt es weitere Erlasse, die dem Schutz von Tieren dienen, etwa die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten oder jene über den Tierschutz beim Schlachten. Damit die Vorschriften dem aktuellen Wissensstand entsprechen, müssen sie laufend angepasst werden. Am 1. Februar 2025 wurde eine ziemlich umfassende Revision verschiedener Verordnungen im Tierschutzbereich in Kraft gesetzt.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MLAW ALEXANDRA SPRING (TIR)

Von den revidierten Bestimmungen sind Tiere unterschiedlicher Lebensbereiche betroffen: Heim- und Nutztiere wie auch Sport- und Versuchstiere. Aus Sicht des Tierschutzes sind die Änderungen begrüssenswert, insgesamt muss das Schweizer Tierschutzrecht dennoch weiterhin als Kompromisslösung zulasten der Tiere eingestuft werden.

Vernehmlassungsprozess

2023 hatte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zur Revision von mehreren Erlassen im Tierschutzbereich eröffnet. Änderungen erfahren sollten die Tierschutzverordnung, die Tierversuchsverordnung, die Tierschutzausbildungsverordnung, die Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über den Tierschutz beim Schlachten und die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren. In der Hoffnung auf Berücksichtigung ihrer Anregungen reichte die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) eine kritische Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen ein. Diese wurden zumindest teilweise übernommen.

Hundehandel

Seit dem 1. Februar 2025 ist die gewerbsmässige Ein- und Durchfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind, verboten. Dasselbe gilt für die wenige Wochen alten Welpen, die direkt nach ihrer Einfuhr ins Eigentum einer Drittperson übertragen werden sollen. Damit will der Gesetzgeber dem verantwortungslosen Hundehandel entgegenreten und die in der Schweiz geltenden Regelungen jenen ihrer Nachbarstaaten anpassen. Die bishe-

rige Praxis führte oftmals dazu, dass Jungtiere, deren Immunsystem erst schwach ausgebildet ist und die deshalb anfällig für Infektionen sind, nach einem langen, kräftezehrenden Transport geschwächt oder gar krank am Zielort eintrafen. Die private Einfuhr von jünger als 15 Wochen alten Welpen bleibt hingegen weitestgehend erlaubt, und zwar ab einem Alter von zwei Monaten.

Umgang mit Pferden und anderen Equiden

Hinsichtlich des Umgangs mit Equiden (Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Maulesel) wurde der Verbotskatalog zum Einsatz bestimmter Hilfsmittel erweitert. Untersagt sind neu Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metall, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen. Ebenso unzulässig ist der Einsatz von gedrehten oder scharfkantigen Gebissen wie Draht- oder Kettentrensen. Angestossen wurde die Ausweitung des Verbotskatalogs mit der Motion «Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport» von Nationalrätin Meret Schneider (GP/ZH), die in enger Zusammenarbeit mit der TIR erarbeitet worden war. Weiter gilt neu, dass sich der für Equiden zu gewährende Umgang mit Sozialpartnern mit Sicht-, Hör- und Geruchkontakt auf einen Artgenossen beziehen muss. Dies bedeutet etwa, dass Esel rechtlich nicht mehr als ausreichende Sozialpartner von Pferden gelten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Esel und Pferde «nicht dieselbe Sprache sprechen» und sich in ihrem Sozialverhalten unterscheiden.

Betäubungsmethoden

Bei der Tötung von Tieren sieht das Schweizer Tierschutzgesetz eine Betäubungspflicht für Wirbeltiere und Panzerkrebse (Hummer, Langusten etc.) vor. Das Schächten von Tieren – also das ritualisierte Schlachten ohne vorhergehende Betäubung – ist hierzulande bereits seit 1893 verboten. Der Import von Koscher- und Halalfleisch ist allerdings ausdrücklich erlaubt, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und islamischen Gemeinschaft mit entsprechendem Fleisch sicherzustellen.

Bei der Revision wurden in der Tierschutzverordnung nun Anpassungen hinsichtlich der zulässigen Betäubungsmethoden für das Schlachten von sogenannten Nutztieren vorgenommen. Unter anderem ist die Elektrobetäubung von Kaninchen nun ausdrücklich verboten. Neu zugelassen ist die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck (low atmosphere pressure stunning, LAPS) bei Geflügel. Schweine können nicht mehr nur mit CO₂-Gas, sondern auch mit besser geeigneten Gasmischungen betäubt werden. Ausserdem müssen Panzerkrebse zwingend mittels Elektrizität in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Die mechanische Zerstörung des Gehirns ist nicht mehr erlaubt.

Schmerzhafte Eingriffe

Gemäss Tierschutzgesetz dürfen schmerzverursachende Eingriffe nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wovon er in der Tierschutzverordnung Gebrauch gemacht hat. Demnach dürfen ohne Betäubung Tiere – mit Ausnahme von Fischen – markiert, Ferkeln die Zahnschneidenden



Panzerkrebse dürfen nur noch elektrisch betäubt werden – das Zerstören des Gehirns ist verboten.



Ein Schritt vorwärts: Die Tötung männlicher Küken soll künftig durch Geschlechtsbestimmung im Ei verhindert werden.

abgeschliffen oder Hausgeflügel der Schnabel touchiert werden. Demgegenüber wird die Praxis, Schafen den Schwanz ohne vorherige Schmerzausschaltung zu kürzen, künftig generell verboten sein, wie dies bei vielen anderen Tierarten bereits seit Langem der Fall ist. Um Schafzüchtenden die Möglichkeit von züchterischen Massnahmen für kürzere Schwänze zu gewähren, wurde für das Inkrafttreten des Verbots allerdings eine lange Übergangsfrist von 15 Jahren, das heisst bis ins Jahr 2040, festgelegt. Bis zu deren Ablauf dürfen Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen, Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen den Schwanz weiterhin ohne Schmerzausschaltung kürzen.

Ende des Kükentötens

Allein in der Schweiz wurden bis anhin jährlich über zwei Millionen männliche Küken an ihrem ersten Lebenstag als «industrieller Abfall» vergast, weil sie keine Eier legen und somit für die Produzenten «wertlos» sind. Da die einseitig auf höchste Legeleistung gezüchteten Tiere nur wenig Fleisch ansetzen, sind sie auch für die Mast nicht interessant. Eine Verordnungsänderung soll den Weg für einen Ausstieg aus dieser Praxis des Kükentötens nun endlich ebnen. Das Homogenisieren von Embryonen ist neu ab dem Zeitpunkt, in dem eine Schmerzempfindung vorhanden sein könnte, verboten. Gemäss aktuellem Wissensstand kann ein bewusster Schmerz ab dem 13. Tag der Entwicklung des Embryos im Ei nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Vernichtung des Eis bis und mit Tag 12 erlaubt bleibt. Die hierfür notwendige frühzeitige Geschlechtsbestimmung des Embryos im Ei ist heute



Schmerzhafter Eingriff: Das Kupieren von Schafschwänzen ist ab 2040 nicht mehr erlaubt.

möglich. In der Bio-Landwirtschaft ist diese Methode aus ethischen Gründen nicht erlaubt, dort wird die Zucht von Zweinutzungsrasen gefördert, also von Tieren, die sowohl genügend Eier legen als auch gemästet werden können.

Tierversuche

Neuerungen hat darüber hinaus das Tierversuchsrecht erfahren. Nennenswert ist etwa die Einführung von Bestimmungen, die die Anzahl sogenannter Überschusstiere reduzieren soll. Neu dürfen nur noch so viele Tiere gezüchtet werden, wie für die Durchführung von Versuchen notwendig sind. Die Zuchten sind entsprechend zu planen. Zudem dürfen Versuchstiere belasteter Linien, deren Belastungen durch Massnahmen nicht vollständig vermieden werden können, erst gehalten und gezüchtet werden, wenn für ihren Einsatz eine Tierversuchsbewilligung vorliegt. Eine Zucht auf Vorrat ist somit verboten. Erwiesenermassen belastende Praktiken wie etwa das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz müssen durch modernere technische Methoden ersetzt werden.

Ausbildungen im Tierschutzbereich

Revidiert wurden schliesslich auch die Ausbildungsanforderungen im Veterinärbereich. So etwa haben neu alle Personen, die für die Betreuung von mehr als fünf Tieren pro Tag verantwortlich sind, Weiterbildungen zu absolvieren. Zudem wurden die Anforderungen an die Durchführung von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) angehoben: Bei den Anbieterinnen und Anbietern entsprechender Ausbildungen muss es sich entweder um öffentlich-rechtliche Institutionen, eine von der kantonalen Fachstelle beauftragte Organisation oder eine Organisation

handeln, die eine Zertifizierung im Bereich Erwachsenenbildung vorweisen kann. Die Ausbildungsstätten können vom BLV auf Mängel überprüft werden.

Viele Anliegen werden seit Jahren ignoriert

Die verschiedenen Verordnungsänderungen zugunsten des Tierwohls sind zweifellos zu begrüßen. Aus der Sicht der TIR gehen die Teilrevisionen indes zu wenig weit. Insbesondere die Tierhaltungsbestimmungen bedürfen längst einer grundlegenden Überarbeitung. So bestehen beispielsweise weiterhin erhebliche Mängel in Bezug auf die Bewegungsfreiheit von Tieren und die Gewährung von Sozialkontakten, was im Alltag der Tiere massive Einschränkungen bedeutet. In ihrer Stellungnahme forderte die TIR aber unter anderem auch klare gesetzliche Brandschutzmassnahmen für landwirtschaftliche Tierhaltungen, eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, ein Importverbot für Qualzuchten und ein Verbot für den im Pferdesport eingesetzten Zungenstreckter. Diesen und vielen weiteren Anliegen ist der Bund bei der Ordnungsrevision bedauerlicherweise nicht nachgekommen.



DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

Helfen Sie uns,
Tieren Recht zu geben.

Tier im Recht (TIR) setzt sich für die Abschaffung von Tierversuchen ein.
Mit Ihrer Spende helfen Sie den Tieren: tierimrecht.org. Herzlichen Dank!

TIER IM RECHT

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH17 0900 0000 8770 0700 7
Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9
8006 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung Betrag
CHF

Annahmestelle

Zahlteil



Währung Betrag
CHF

Konto / Zahlbar an
CH17 0900 0000 8770 0700 7
Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9
8006 Zürich

Zusätzliche Informationen
WdT

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung

Betrag